

06.10.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 279 vom 4. September 2017
des Abgeordneten Andreas Bialas SPD
Drucksache 17/570

Kleinkläranlagen in Wuppertal flächendeckend vor dem Aus?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Wuppertal gibt es derzeit ca. 2700 Gruben oder Kläranlagen, also die Notwendigkeit der Abwasserentsorgung jenseits eines Anschlusses an einen festen Kanal. Hierbei dürften ca. 10 % Kleinkläranlagen sein.

Seit einiger Zeit laufen nun die Genehmigungen zum Betrieb von Kleinkläranlagen aus und werden unter Hinweis auf den § 53 Abs. 4 LWG seitens der Stadt Wuppertal nicht mehr verlängert, bzw. die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Untergrund wird nicht weiter gewährt. Scheinbar erlaubt allerdings genau dieser Paragraph auch die dauerhafte zulässige Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen.

Die Nutzer der Kleinkläranlagen werden, selbst wenn die Anlagen noch tadellos funktionieren, aufgefordert, eine Umrüstung vorzunehmen, damit die Stadt nun ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommen könne, selbst wenn sich die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren nicht geändert haben.

Dies bedeutet i.d.R. eine Vergrößerung oder einen Neubau von Abwassersammelgruben, welche mit einem entsprechenden Kostenaufwand verbunden ist.

Da die Abwasserentsorgungspflicht der Stadt derzeit nur eine Entsorgung durch den „rollenden Kanal“ vorsieht, steht möglicherweise eine weitere Umrüstung, dann Anschluss an ein festes Kanalsystem, noch zusätzlich aus. Dies würde einen weiteren Kostenaufwand bedeuten.

Datum des Originals: 06.10.2017/Ausgegeben: 11.10.2017

| |
|--|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de |
|--|

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 279 mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Nordrhein-Westfalen sind mit fast 98 % weitgehend alle Haushalte an eine öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen. Die restlichen 2 % der Haushalte entsorgen ihr Abwasser über abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. In der Regel sind die Kommunen bestrebt, den Einsatz von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu minimieren. Dies belegt die jährlich sinkende Zahl eingesetzter Anlagen in Nordrhein-Westfalen: Im Jahr 2000 waren 116.000 Kleinkläranlagen und 29.000 abflusslose Gruben in Betrieb; aktuell sind es rund 78.700 Kleinkläranlagen und ca. 6.100 abflusslose Gruben.

Grundsätzlich obliegt der Kommune die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (§ 56 WHG in Verbindung mit § 46 LWG NRW). Der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht entspricht auf Seiten der Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht, das Abwasser der Kommune zu überlassen (§ 48 Satz 1 LWG NRW). Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten (hier den privaten Grundstücksbesitzer) ist vorliegend nach § 49 Abs. 5 LWG n. F. (dieser entspricht der Vorgängerregelung in § 53 Abs. 4 LWG a. F.) möglich, wenn

- das Abwasser auf einem Grundstück außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist,
- das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht,
- der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
- die Gemeinde die Freistellung beantragt.

Der auch heute noch gültige Runderlass IV B 6 – 013 001 4261 vom 06.12.1994 regelt, unter welchen Voraussetzungen Kleinkläranlagen den im vorletzten Spiegelstrich angesprochenen allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.

1. *Inwieweit ist es erklärbar, dass eine weitere Genehmigung seitens der Stadt Wuppertal zur Nutzung einer Kleinkläranlage nicht erteilt wird, obwohl sich die äußeren Rahmenbedingungen im Zeitraum der Nutzungserlaubnis nicht geändert haben?*

Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet die Kommune, wie sie die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, welche Teile des Gemeindegebietes im Außenbereich an einen Kanal oder an eine nicht leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung („rollender Kanal“) angeschlossen werden. Vorliegend haben sich die Rahmenbedingungen insofern für die Grundstückseigentümer geändert, als dass die Stadt Wuppertal die Voraussetzungen für eine Anbindung der betroffenen Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung durch den sog. „rollenden Kanal“ geschaffen hat bzw. schaffen wird.

- 2. *Unter welchen Voraussetzungen ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft –IV B 6 – 013 001 4261 – vom 06.12.1994 im Hinblick auf den dritten Absatz für eine wohlwollende Genehmigungspraxis nutzbar? Ausdrücklich wird hier empfohlen, den Grundstückseigentümer von der vom städtischen Entsorgungskonzept freizustellen.***

Kleinkläranlagen unterliegen – wie alle baulichen Anlagen – einem Alterungsprozess. In Folge dieses Alterungsprozesses sind Instandsetzungs- bzw. Reparaturmaßnahmen inklusive der damit verbundenen Kosten für eine „dauerhafte“ funktionstüchtige Anlage erforderlich. Im Runderlass IV B 6 – 013 001 4261 – vom 06.12.1994 wird den Kommunen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit empfohlen, die Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die Dauer der Funktionstüchtigkeit ihrer Kleinkläranlage vom Anschluss- und Benutzungszwang freizustellen, sofern ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz geplant ist. Die Kommunen handeln dabei im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Dabei handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen, da auf den konkreten, altersdingten Zustand und der Funktionstüchtigkeit der betroffenen Kleinkläranlage bei der Entscheidung hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung abzustellen ist. Die Dauer einer gesicherten Funktionstüchtigkeit wird im Regelfall etwa der Abschreibungs- bzw. Amortisationszeit entsprechen.

- 3. *Inwieweit kann eine aktuelle Klarstellung seitens des Ministeriums dazu beitragen, demzufolge laufende Prüfungen, bzw. bereits erteilte Aufforderungen zur Umrüstung des Füllvermögens der Gruben, insoweit erfolgen, bzw. zurückgenommen werden, dass es Grundstückseigentümern möglich ist, ihre funktionsfähige Kleinkläranlage weiterhin und dann möglichst dauerhaft zu nutzen?***

Wie bereits dargestellt, entscheidet die Kommune im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts, wie sie die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt. Die Vorgehensweise der Stadt Wuppertal ist gemäß Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf rechtlich nicht zu beanstanden. Mit dem Runderlass IV B 6 – 013 001 4261 – vom 06.12.1994 sind die relevanten Aspekte für den Einsatz von Kleinkläranlagen im Außenbereich geregelt und es bedarf keiner ergänzenden Klarstellung.

- 4. *Gibt es Unterschiede in der Handhabungspraxis verschiedener Städte und wie ist dieses begründbar oder anders gefragt, ist die Haltung Wuppertals landesübliche Praxis oder eher eine besonders enge Auslegung des Gesetzes?***

Es ist nicht bekannt, dass in anderen Kommunen im Außenbereich vermehrt die Stilllegung von Kleinkläranlagen und in diesem Zusammenhang der Bau von abflusslosen Gruben gefordert wird. Im Innenbereich sind Kleinkläranlagen grundsätzlich nicht zulässig. Dort ist es üblich, dass die Kommune keine neue Genehmigung zur Nutzung einer Kleinkläranlage erteilt und den Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Kanal fordert.

- 5. *Wie ist die Unverhältnismäßigkeit des höheren Aufwandes zur Umwandlung konkreter zu fassen, die insbesondere dann gilt, wenn zunächst gar kein Anschluss an ein festes Kanalsystem vorgenommen werden kann, sondern lediglich auf einen „rollenden Kanal“ umzustellen ist?***

Die Rechtsprechung macht hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit beim Anschluss an eine Kanalisation oder an eine nicht leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung („rollender Kanal“) keinen Unterschied.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sind Kosten von rund € 25.000,00 beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung nicht zu beanstanden.